

Aufstellung von Plakatständern

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für die Aufstellung von Plakatständer auf öffentlichem Grund ist entsprechend dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz eine Erlaubnis von der Gemeinde erforderlich, auf dessen Gemeindegebiet die Werbeständer aufgestellt werden.

Zum öffentlichen Grund zählen neben Gemeindeflächen auch Grundflächen vom Bund und vom Land NÖ mit Öffentlichkeitscharakter.

Viele Plakatständer werden jedoch ohne Bewilligung aufgestellt bzw. nach der erlaubten Aufstellungsdauer nicht entfernt.

Zur Eindämmung des Wildwuchses gibt es ab 2011 im Gemeindegebiet von Hollabrunn folgende Änderung:

- Der Antragsteller gibt wie bisher den Antrag in der Bauverwaltung ab Antragsformulare liegen in der Bauverwaltung auf
- Der Antragsteller erhält dafür folgenden Aufkleber, welcher er auf jedes Plakat anbringen muss
- **Plakate ohne diesen Aufkleber haben keine Bewilligung** und können daher von den Stadtwerken, Ortsvorsteher oder beauftragte Personen entfernt werden
- Die Aufstellungsdauer beträgt maximal 21 Tage



Von der Verpflichtung zur Anbringung der Plakatkleber sind ausgenommen:

- Plakate von politischen Parteien
- Plakate der Hollabrunner Veranstaltungs- und Messe GesmbH (HVM-Werbung)

Diese Plakate dürfen auch länger als 21 Tage angebracht sein.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen das Bauamt der Stadtgemeinde Hollabrunn, Herr Wolfgang Hladik, ☎ 02952 / 2102-245, gerne zur Verfügung.



Mit der Bitte um Kenntnisnahme


Bürgermeister
KommR Ing. Alfred Babinsky